

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Schuldenabbau, eingereicht von Gemeinderat Stefan Fritschi (FDP)

Am 10. November 2003 reichte Gemeinderat Stefan Fritschi namens der FDP-Fraktion folgende schriftliche Anfrage ein:

„Die Stadt Winterthur hat z.Z. über eine Milliarde Franken Fremdkapital. Die dafür jährlich notwendigen Passivzinsen belaufen sich auf fast 40 Millionen Franken. Zur Verbesserung der Stadtfinanzen gehört auch ein Abbau des Fremdkapitals, bzw. der Schulden. Dieser Abbau ist aber für Winterthur als Finanzausgleichsgemeinde nicht so einfach zu bewerkstelligen. Daher stellen sich folgende Fragen an den Stadtrat:

- 1. Welche Szenarien sind für die Stadt Winterthur aufgrund der Gesetze möglich, um die Schulden abzubauen?*
- 2. Wie möchte der Stadtrat die Schulden abbauen?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Der Stadtrat ist sich sehr wohl bewusst, dass sich die Finanzlage der Stadt Winterthur in den letzten Jahren verschlechtert hat und sich auch in nächster Zukunft nicht erholen wird. Die Höhe des Fremdkapitals allein darf allerdings nicht als Massstab für die Verschuldung der Stadtfinanzen genommen werden. Vorerst darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass dem Fremdkapital reale Werte gegenüberstehen, welche im Verwaltungsvermögen und im Finanzvermögen aufgeführt sind. Der aussagekräftigste Indikator für die Verschuldung eines Gemeinwesens ist die Nettoverschuldung, das heisst das Fremdkapital vermindert um das Finanzvermögen. Diese Zahl eliminiert die Fluktuation der Bilanzsumme, die beträchtlich sein kann und die Beurteilung der Verschuldung entsprechend erschwert. Die Nettoverschuldung der Stadt Winterthur betrug am 31.12.2002 429.4 Millionen Franken (2001: Fr. 388 Mio.).

Es gibt theoretisch drei Möglichkeiten, Fremdkapital abzubauen: Durch das Erzielen von Ertragsüberschüssen, durch die Veräusserung von Teilen des Vermögens und durch Abschreibungen.

Das geltende Recht – insbesondere das Finanzausgleichsgesetz – schränkt diese drei Möglichkeiten indessen stark ein.

So ist es Finanzausgleichsgemeinden im Prinzip verwehrt, Ertragsüberschüsse zu erzielen. Eine Gemeinde, welche Steuerfussausgleich bezieht (vertikale Komponente des Finanzausgleichs), kann praktisch keinen Ertragsüberschuss erwirtschaften, da eine allfällige positive Differenz regelmässig am Steuerfussausgleichsbetrag abgezogen wird. Im Allgemeinen können damit nach geltendem Recht keine freien Mittel entstehen, die für einen Schuldenabbau verwendet werden könnten.

Dass mittels Abschreibungen ein Abbau von Schulden möglich ist, zeigt sich anhand der Finanzierungsrechnung, welche jeweils der Weisung zum Rechnungsabschluss beiliegt. Abschreibungen zeigen einzig den Wertverzehr von Gütern auf, ohne dass ein Mittelabfluss erfolgt. Dennoch werden die Abschreibungen der Laufenden Rechnung belastet, sodass ihnen entsprechende Einnahmen gegenüber stehen. Die zu tätigen Investitionen werden durch Abschreibungen und andere eigene Mittel sowie die Beschaffung fremder Mittel finanziert. Wenn nun keinerlei Investitionen getätigt würden, könnte die (über die Laufende Rechnung bereits finanzierte) Abschreibungssumme anstatt für die Finanzierung der Investitionen für die Reduktion von Fremdkapital verwendet werden.

Es ist einer Finanzausgleichsgemeinde aber nicht erlaubt, zusätzliche Abschreibungen zu budgetieren, weil diese aus dem Steuerausgleich finanziert würden. Somit entstehen auch auf diesem Weg keine freien Mittel, die für einen Schuldenabbau heranzuziehen wären.

Ein Schuldenabbau ist erst mit einem Finanzausgleichssystem möglich, welches erlauben würde, Überschüsse zu erzielen und zum Schuldenabbau zu verwenden. Dies steht allerdings in dieser Form auch im Entwurf zum revidierten Finanzausgleichsgesetz nicht in Aussicht. Dort ist lediglich die Möglichkeit zusätzlicher Abschreibungen vorgesehen. Es muss jedoch erwähnt werden, dass auch diese (heute nicht vorhandene) Möglichkeit zu keinem wesentlichen Schuldenabbau führen wird.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. „Welche Szenarien sind für die Stadt Winterthur aufgrund der Gesetze möglich, um die Schulden abzubauen?“
2: „Wie möchte der Stadtrat die Schulden abbauen?“

Wie bereits erwähnt, schränkt die geltende Rechtsordnung den Handlungsspielraum stark ein und würde lediglich folgende zwei Szenarien erlauben:

Die Investitionstätigkeit müsste derart eingeschränkt werden, dass die Summe der neuen Investitionen kleiner ist als die Summe der gesamten Abschreibungen. Damit entstünde ein positiver Geldfluss, der zu einem Schuldenabbau verwendet werden könnte. Die Stadt Winterthur muss aber allein schon für die Erhaltung ihrer Infrastruktur einen Betrag investieren, welcher die Abschreibungen bereits nahezu erreicht. Dieses Vorgehen ist demnach für die Stadt unrealistisch.

Die Möglichkeit der Veräußerung von Vermögensteilen wird gegenwärtig geprüft. Im Zusammenhang mit den Massnahmen zu „win.03“ sollen Liegenschaften, die für die Stadt Winterthur nicht von entscheidender Bedeutung sind, auf den Markt gebracht werden. Der Erlös kann für eine Entschuldung verwendet werden.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder